

Richtlinien zur Zusammenarbeit mit interkulturell Dolmetschenden

Art. 1 – Gegenstand

Die Richtlinien regeln die Einsatzkriterien, die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Organisation für die Zusammenarbeit mit interkulturell Dolmetschenden.

Art. 2 – Zweck

¹ Die Kommunikation zwischen Fachpersonen und fremdsprachigen Personen ist sichergestellt.

² Die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Fachperson und fremdsprachigen Personen wird gesteigert.

³ Eine effiziente fachliche Betreuung ist gewährleistet.

Art. 3 – Grundsätzliches

¹ Ist aus sprachlichen und/oder inhaltlichen Gründen die Kommunikation mit fremdsprachigen Personen nicht oder nur unzureichend möglich, werden interkulturell Dolmetschende beigezogen.

² Kinder und Jugendliche werden nie als Dolmetschende beigezogen. Sie sind der komplexen und herausfordernden Aufgabe sowie dem damit einhergehenden Rollen- und Positionswechsel innerhalb des sozialen und familiären Gefüges nicht gewachsen.

³ Bei Gesprächen mit geringer Komplexität und ohne grössere Tragweite können nicht-professionelle Übersetzungshilfen (aus dem privaten Umfeld oder aus der Institution) beigezogen werden. Allerdings sind Fragen bezüglich Schweigepflicht, Parteilichkeit, Rollenklarheit und Qualitätssicherung sorgfältig abzuwägen.

⁴ Die Institution arbeitet grundsätzlich nur mit interkulturell Dolmetschenden der regionalen Vermittlungsstelle zusammen.

⁵ Tarife und Honorare sowie Ablauf der Auftragserteilung sind mit der regionalen Vermittlungsstelle verbindlich geregelt.

Art. 4 – Definition Interkulturelles Dolmetschen

¹ Interkulturelles Dolmetschen bezeichnet die mündliche Übertragung (Konsekutivdolmetschen) des Gesprochenen von einer Sprache in die andere.

² Interkulturelles Dolmetschen findet in einer Triadlogsituation – einem „Dialog zu Dritt“ – statt.

³ Interkulturell Dolmetschende berücksichtigen bei der Übersetzung den sozialen und kulturellen Hintergrund der Gesprächsteilnehmenden.

⁴ Interkulturell Dolmetschende befolgen die berufsethischen Grundsätze gemäss dem Berufskodex von INTERPRET (insbesondere Schweigepflicht und Allparteilichkeit / Neutralität).

Art. 5 – Einsatzkriterien

¹ Die Stellen mit direktem Kundenkontakt sind ermächtigt, zur sprachlichen und/oder inhaltlichen Verständigung interkulturell Dolmetschende beizuziehen.

² Ein Beizug ist insbesondere in folgenden Situationen angezeigt:

- a. Weder Anlass noch Ziel des Gesprächs kann eindeutig kommuniziert werden.
- b. Es werden amtliche Informationen, Entscheide oder konkrete Rechte und Pflichten vermittelt.
- c. Das rechtliche Gehör muss gewährleistet sein.
- d. Die Inhalte sind komplex und schwer zu vermitteln oder das Gespräch weist einen hohen sachlichen Schwierigkeitsgrad auf.
- e. Es wird damit gerechnet, dass kulturelle und/oder religiöse Aspekte wirksam sind.
- f. Der Gesprächsinhalt ist belastend und/oder es muss mit emotionalen Reaktionen gerechnet werden.
- g. Das Gespräch greift in die persönliche Sphäre der Gesprächsperson ein (z.B. bezüglich Gesundheitsfragen, beruflicher Laufbahn, familiärer oder finanzieller Situation).

Art. 6 – Zusammenarbeit im Dialog

¹ Die Fachperson ist zuständig für den formalen und inhaltlichen Ablauf des Einsatzes sowie für die Leitung des Gesprächs.

² Ein kurzes Vorgespräch zwischen Fachperson und interkulturell dolmetschender Person dient zur Klärung der wichtigsten Aspekte (z.B. Angaben zur beteiligten Person, zum Sachverhalt, zu spezifischen Begrifflichkeiten oder zum Ziel des Gesprächs).

³ Die Fachperson klärt in Absprache mit der interkulturell dolmetschenden Person die Art der Zusammenarbeit sowie die Erwartungen an die dolmetschende Person (vollständige Übersetzung, Erklärungen, explizite Zusatzinformationen, etc.).

⁴ Beim Gesprächsbeginn achtet die Fachperson insbesondere auf folgende Aspekte:

- a. Die Sitzordnung im Dreieck ermöglicht allen Gesprächsteilnehmenden den direkten Augenkontakt.
- b. Auf die Schweigepflicht wird hingewiesen.
- c. Alle Gesprächsteilnehmenden müssen vorgestellt und die Rollen der unterschiedlichen Gesprächsteilnehmenden geklärt werden.
- d. Das Einverständnis zur Wahl der dolmetschenden Person muss eingeholt werden.

⁵ Während des Gesprächs achtet die Fachperson insbesondere darauf, dass sie das Gesprächsgegenüber direkt anspricht, kurze Sätze verwendet und eine einfache und gut verständliche Sprache spricht.

⁶ Während des Gesprächs muss zu jeder Zeit für alle Gesprächsteilnehmenden klar sein, was gerade gesprochen wird.

⁷ In einem kurzen Nachgespräch zwischen der Fachperson und der interkulturell dolmetschenden Person werden allfällige Fragen geklärt, persönliche und inhaltliche Rückmeldungen angebracht oder das weitere Vorgehen besprochen.